

Bundratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das schweizerische Isoliergewerbe

Änderung vom 16. Februar 2009

*Der Schweizerische Bundesrat
beschliesst:*

I

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zu dem Bundesratsbeschluss vom 4. März 2008¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 9, Art. 1 und 2

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2009 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 Anhang 9 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

III

Dieser Beschluss tritt am 1. März 2009 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2013.

16. Februar 2009

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

¹ BBl 2008 2105

² Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können beim BBL, Verkauf Bundespublikationen, 3003 Bern, bezogen werden.

